

aufzureizen, nicht erfüllt, also nichts zu fürchten und auch nichts weiterhin zu vermelden sei.

Frau Scheidemannin teilte denn nun mit, daß die eine Schnürfrau, nemlich die Kuhlmannin, an ihren Laden gekommen und einen Anfang gemacht, die Schrift zu lesen, desgleichen auch ihre, der Referentin bei sich habende Muhme. Weil sie selbst aber solches alsobald gemerket, habe sie auch stracks die Schrift abgerissen und in ihren Schuback gesteckt. Dahero denn diese 2 Personen wenig Worte davon würden gelesen haben. Und sie halte gänzlich davor, daß diese 2 Personen den eigentlichen Inhalt solcher Schrift nicht wissen würden. Sie habe auch diese Schrift nach diesem weiter niemand als ihrem Manne und dem Herrn Henckelmann gewiesen und auch niemandem davon etwas geoffenbaret, und wäre ihr, wer die Schrift gefertigt, nicht wissend, habe auch davon keine Mutmaßung.

Hierauf mußte sie eidlich bestärken, daß die von ihr getanen Aussagen durchgehends die reine Wahrheit enthielten und daß ihr ein mehreres nicht bewußt sei.

Nach abgelegtem „Jurament“ wurde sie nochmals vermahnt, alles bei hoher Strafe in Verschwiegenheit zu halten, und darauf entlassen.

Ob der Vorfall und die obenstehenden Aussagen dem Revisionsrate bekannt gegeben worden sind, wird nicht ersichtlich; jedenfalls hat man alles auf sich beruhen lassen, da gefährliche Folgen nicht eingetreten sind.

Die Ratskollegien haben sich gegen die Beschlüsse des Revisionsrates übrigens bald selbst sehr energisch gewendet, weil sie hinter ihnen absolutistische Gelüste witterten. 1699 erhoben die Stände gegen die Kommission laute Beschwerde, weil sie wider die Verfassung vorgehe, unerhörte Gewalt besitze, den Zutritt zum Landesherrn abschneide, überall zu kurzen Prozeß mache und überhaupt sich in Justiz und Steuer Eingriffe erlaube. Der Generalrevisionsrat, dessen Beschlüsse Hoyrn später selbst desavouiert haben soll¹⁾, wurde durch den Landtagsabschied vom 17. März 1699 wieder aufgelöst; allerdings hatten die Stände dem Kurfürsten 1 Million Gulden bewilligt und dafür ihrerseits hohe Steuern auferlegt. Die Bewegung gegen den Revisionsrat innerhalb der städtischen Bevölkerung hatte also die höhere Besteuerung an sich nicht abgewendet, wohl aber die absolutistische Form ihrer Beschaffung beseitigen helfen und wohl mit dazu beigetragen, daß der Statthalter Fürst von Fürstenberg, der Vorsitzende des Revisionsrates, seinen Frieden mit den Ständen machte.

¹⁾ Gretschel und Bülow, Geschichte Sachsens Bd. 2, S. 603 f.



Steckbrief gegen jüdische Schwindler 1572.

Allen und iglichen was Hoheit, Wirden, Standts, Stadts oder Wesens die seint, denen dieser unser brieff furkommt, embitten wir Burgermeister und Rath der Stadt Dresden unsere ganz willige gestießene und freundliche Dinst zuvorn, und fugen hiemit zu wissen, das heut dato fur uns kommen und erschienen ist der ersame unser Burger Ditterich Lindeman und hat uns bitlichen angelangt, nachdem er sich von eglischen Juden mitt Nahmen Elias, Eichel, Joseph und Abraham alle von der Reussischen Lemberg¹⁾, welche vor eglischen Jahren alhier auß Eisen Stal zu machen sich understanden, fur 600 fl. in Burgschafft eingelassen hette, die er auch, als sie von hinnen heimlicher Weise entlauffen und entrunnen, fur sie erlegen und bezahlen mussenn, das wir im deßen Kundschaft in einer offenen Paß und Furderungschriefft under der Stadt Insiegel gunstig mittheilen wolten, domit er sie, weil sie nirgent besessen, wo er sie antreffen und betreten wurde, desto eher zu hafften bringen möchte. Wer (?) es nicht an das sich gedachter unser Burger fur obenberurte Juden in selbschuldige Burgschafft eingelassen, und derwegen sein Hauß und Hoff in die 2000 fl. würdig mit unserm Wissen und Bewilligung zur gewissen Versicherung eingesetzt, auch dieselb Behausung wegen solcher 600 fl. verkauffen und dieselben mit seinem mergklichen Schaden abtragen und bezahlen müssen, als haben wir im sovil mehr solch sein Suchen fuglich abzuschlagen nicht gewußt, und ist an ein jeden nach Erheischung seines Standts unser underdinstlich, dinstlich und freundlich Bit, sie wolten in dem Ambten, Gebietten oder Gerichten, do obengemelte Juden betreten werden kunnen, auf unsers Burgers Ditterich Lindemans oder seines Bevehlichhabers Ansuchen dieselben auf sein Recht und Unkosten in Haftung nehmen und im wieder sie geburlichen Rechten gestatten, damit er seines fur sie ausgelegten und dargegebenen Geldes sambt aller derhalben auffgewendten Sceden und Unkosten wiederumb habhaftig werde. Doran erzeigen sie die Billigkeit und uns zu besonderm Gefallen, und wir seindt es noch eins jedern Standts hinwieder in dergleich und mehrern underdinstlich, willig und freundlich zu vordienen urbuttigk. Zu Urkundt mit unserm der Stadt Kleinern Secret bedruckt. Geschehen und geben Dresden den 2. Monats Mai nach Christi Geburth 1572.²⁾

¹⁾ Lemberg in der polnischen Provinz Reussen.

²⁾ Aus den Kundschaften 1568—1575, im Ratsarchiv A. IX. 18h. Bl. 215b, 216.

